

REESER



AMTSBLATT

Amtliches Bekanntmachungsblatt der Stadt Rees

Ausgabe 5, Jahrgang 2011, vom 18.05.2011

Inhaltsverzeichnis:

1. *12. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes H 3 A „Ortskern Haldern“ im Ortsteil Haldern der Stadt Rees - Satzungsbeschluss/Inkrafttreten gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB).....1*
2. *Öffentliche Bekanntmachung des Wahlleiters der Stadt Rees Kommunalwahl zum Rat der Stadt Rees am 30. August 2009; hier: Ersatzbestimmung für einen gewählten Bewerber gem. § 45 des Kommunalwahlgesetzes (KWahlG)3*



1. 12. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes H 3 A „Ortskern Haldern“ im Ortsteil Haldern der Stadt Rees - Satzungsbeschluss/Inkrafttreten gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB)

Gemäß der §§ 7 Abs. 1 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666 ff.), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 21.12.2010 (GV NRW S. 688), und der §§ 10 und 13 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585, 2617), hat der Rat der Stadt Rees am 05.04.2011 die 12. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes H 3 A „Ortskern Haldern“ gemäß § 10 BauGB als Sitzung beschlossen.

12. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes H 3 A „Ortskern Haldern“

Inhalt dieser vereinfachten Änderung ist die lokale Anpassung der überbaubaren Fläche auf dem Flurstück 218, Flur 18, Gemarkung Haldern. Das vorhandene Gebäude „Wissing“ wird in die überbaubare Fläche integriert und mit einer bis zu zweigeschossigen Bauweise festgesetzt. Um eine verträgliche Höhenentwicklung zu erhalten, werden eine Traufhöhe von 4,50 m und eine Firshöhenbegrenzung von 9,50 m festgeschrieben. Im Bereich des Fuß- und Radweges wird die überbaubare Fläche so festgesetzt, dass zum Nachbargrundstück, Flurstück 151, ein Abstand von ca. 14 m gegeben ist. Eine Bebauung mit einem Doppelhaus in eingeschossiger Bauweise wird ermöglicht. Im Rahmen des 12. vereinfachten Änderungsverfahrens wird von einer separaten Umweltprüfung abge-

REESER AMTSBLATT, Ausgabe 5, Jahrgang 2011, vom 18.05.2011, Seite 1

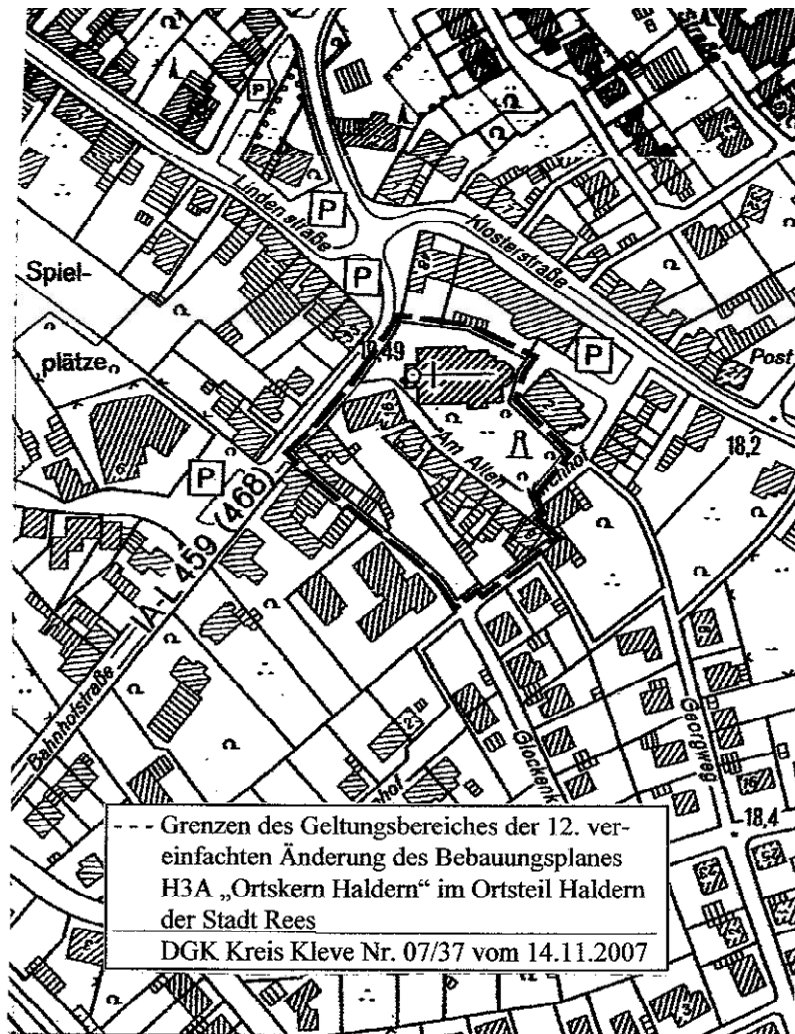
Herausgeber: Stadtverwaltung Rees, Der Bürgermeister, Rathaus, Markt 1, 46459 Rees

Verantwortlich für den Inhalt: Bürgermeister Christoph Gerwers. Erscheinungsweise: Nach Bedarf.

Bezug: Abholung im Rathaus, kostenfrei; außerdem erhältlich bei allen Banken und deren Filialen (solange dort Vorrat reicht) im Stadtgebiet. Auf Wunsch Jahresabonnement bei Vorausentrichtung eines Entgeltes von 10,00 €, zu beziehen beim Fachbereich 1.

sehen, da das Maß der baulichen Nutzung unverändert bleibt. Gemäß § 13 Abs. 3 BauGB wird kein Umweltbericht erstellt.

Der Geltungsbereich der 12. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes H 3 A „Ortskern Haldern“ ist aus nachstehender Skizze ersichtlich:



Hinweise:

- a) Die 12. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes H 3 A „Ortskern Haldern“ im Ortsteil Haldern der Stadt Rees wird mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung rechtskräftig. Sie liegt mit Begründung vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an im Rathaus der Stadt Rees, Zimmer 105/106, Markt 1, 46459 Rees, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus. Über den Inhalt des geänderten Bebauungsplanes wird auf Verlangen Auskunft gegeben.
- b) Berechtigte, die durch die Bebauungsplanänderung geschädigt werden, können Entschädigungen verlangen, wenn die in den §§ 39-42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Sie können die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass sie die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen (Stadt Rees) beantragen.
Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die vorgenannten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird (§ 44 Abs. 3, Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB).
- c) Unbeachtlich werden
 1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind (§ 215 BauGB).
- d) Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des BauGB ist für die Rechtswirksamkeit der Bebauungsplanänderung nur beachtlich, wenn die im § 214 BauGB genannten Vorschriften nicht eingehalten wurden.

Bekanntmachungsanordnung:

Die als Satzung beschlossene 12. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes H 3 A „Ortskern Haldern“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rees, 02.05.2011

Christoph Gerwers
Bürgermeister

**2. Öffentliche Bekanntmachung des Wahlleiters der Stadt Rees
Kommunalwahl zum Rat der Stadt Rees am 30. August 2009;
hier: Ersatzbestimmung für einen gewählten Bewerber gem. § 45 des Kommunalwahlgesetzes (KWahlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.06.1998 (GV NW S. 454), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2009 (GV. NRW S. 372)**

Herr Bernhard Tenberge, Andropscher Kirchweg 11, 46459 Rees wurde bei der Kommunalwahl am 30.08.2009 in den Rat der Stadt Rees gewählt. Er hat durch schriftliche Erklärung vom 30.03.2011 gem. § 37 Ziffer 1 KWahlG mit Wirkung zum 01.05.2011 auf seinen Sitz im Rat der Stadt Rees verzichtet.

Der § 45 Abs. 1 KWahlG sagt aus, dass wenn ein gewählter Bewerber ausscheidet, der Sitz nach der Reserveliste derjenigen Partei oder Wählergruppe besetzt wird, für die der Ausgeschiedene bei der Wahl angetreten ist.

Unbeschadet der Reihenfolge tritt im Übrigen an die Stelle des ausgeschiedenen Vertreters, der für ihn in der Reserveliste bezeichnete Ersatzbewerber.

Hiermit wird festgestellt, dass nach § 45 Abs. 1 KWahlG damit an Stelle des Ausgeschiedenen der in der Reserveliste der CDU als Ersatzbewerber für Herrn Tenberge aufgestellte

Herr Horst Becker, Alter Deichweg 5, 46459 Rees

in den Rat der Stadt Rees gewählt ist.

Gemäß § 45 Abs. 2 KWahlG in Verbindung mit § 39 Abs. 1 KWahlG können gegen diese Feststellung

- jeder Wahlberechtigter des Wahlgebietes,
- die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie
- die Aufsichtsbehörde

binnen eines Monats nach Bekanntgabe Einspruch erheben. Der Einspruch ist beim Wahlleiter der Stadt Rees, im Rathaus, Zimmer 220, Markt 1, 46459 Rees, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären.

Rees, den 03.05.2011

Der Bürgermeister
als Wahlleiter
Christoph Gerwers

